

Empfänger

Stadtgemeinde Schwechat
Abteilung 4 - Gesundheit und Soziales
Rathausplatz 9
2320 Schwechat
Telefon: 01/70 108 DW341



Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Antrag auf Mietzinsunterstützung

Bitte lesen Sie vor Ausfüllen des Fragebogens die Richtlinien.

Beilagen:

-) Einkommensnachweise der letzten drei Monate
-) Mietvorschreibung
-) Bescheide sonstiger Beihilfen zum Wohnen (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Wohnzuschuss)

AntragstellerIn (Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen)

Familiename *		Vorname *	
Geburtsdatum *			
Straße *			
Hausnummer *	Stiege	Tür	
Postleitzahl *	Ort *		
Telefonnummer *	E-Mail		

Daten zur Wohnung

Nutzfläche (in m2) *	Anzahl der Personen, die in dieser Wohnung den Hauptwohnsitz haben *
----------------------	--

Angaben zu AntragstellerIn und MitbewohnerInnen

Name AntragstellerIn *	Geburtsdatum AntragstellerIn *	Einkommen (NETTO) *

Einkommen und Belastungen

Monatliches Haushaltseinkommen insgesamt *
€
Monatliche Mietzinsbelastung (exklusive Heizkosten, Warmwasser oder PKW Abstellplatz) *
€
Etwaige andere Beihilfen zum Wohnen (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Wohnzuschuss)
€

Bankverbindung

IBAN *
BIC *
KontoinhaberIn *

Datenschutzrechtliche Information:

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten. Ihre Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe erfolgt nur im minimal erforderlichen Umfang, soweit es für die Abwicklung der Mietzinsunterstützung notwendig ist. Detaillierte Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.schwechat.gv.at/de/datenschutz

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und nehme zur Kenntnis, dass falsche Angaben zum sofortigen Widerruf der Mietzinsunterstützung führen und die bisher ausbezahlten Beträge zurück zu zahlen sind.

ACHTUNG: Ist das Formular unvollständig ausgefüllt oder fehlen Beilagen, kann dieses nicht bearbeitet werden. Eine Auszahlung ist nur möglich, wenn das Ansuchen vollständig, korrekt, leserlich ausgefüllt und unterschrieben ist.

Ich habe die Richtlinien „Mietzinsunterstützung der Stadtgemeinde Schwechat“ gelesen und nehme diese ausdrücklich zur Kenntnis.

Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Richtlinien

für die Mietzinsunterstützung der Stadtgemeinde Schwechat

1) Für welche Mietwohnungen wird Mietzinsunterstützung gewährt?

- a) Gemeindewohnungen der Stadtgemeinde Schwechat
- b) Genossenschaftswohnungen, die im Rahmen der Wohnungsvergaberichtlinien durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Schwechat vergeben werden

2) Wie wird die Mietzinsunterstützung im Hinblick auf das Haushaltseinkommen und die Anzahl der Personen berechnet?

Wenn die monatliche Mietzinsbelastung (exklusive Heizungs-, Warmwasser-, bzw. Strom/Gaskosten, PKW-Abstellplatz) nach Ausschöpfung aller Landesförderungen (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Wohnzuschuss, etc.) den nachstehend angeführten Prozentsatz des Haushaltsnettoeinkommens übersteigt, gewährt die Stadtgemeinde Schwechat eine Mietzinsunterstützung in Höhe des Differenzbetrages, jedoch höchstens 50 % der monatlichen Gesamtmiete.

- 1 Person 25 %
- 2 Personen 23 %
- 3 Personen 21 %
- 4 und mehr Personen 20 %

Die förderbare Nutzfläche beträgt höchstens:

- Für 1 Person 50 m²
- Für 2 Personen 70 m²

Diese erhöht sich für jede weitere im Haushalt hauptgemeldete Person um 10 m². Ab der 5. im gemeinsamen Haushalt lebenden Person erhöht sich die förderbare Nutzfläche pro Person um jeweils 15 m².

Berechnungsbasis für das Haushaltseinkommen sind die durchschnittlichen Einkünfte der letzten drei Monate aller dort hauptgemeldeten Personen. Als Mindesteinkommen wird die jeweils gültige bedarfsorientierte Mindestsicherung herangezogen. Überstunden werden aliquot mitberechnet.

Bei zu leistenden Alimentationszahlungen werden diese vom Haushaltseinkommen abgezogen, bei Erhalt werden diese dem Haushaltseinkommen hinzugerechnet. Wenn die errechnete Mietzinsunterstützung weniger als € 10,-- beträgt, erfolgt keine Auszahlung.

3) Was zählt nicht zum Haushaltseinkommen?

Familienbeihilfe, Pflegegeld, Urlaubs- und Sonderzahlungen

4) Abwicklung/Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an die Stadtgemeinde Schwechat zu richten.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Aktuelle Einkommensbestätigungen der letzten drei Monate aller im Haushalt hauptgemeldeten Personen bzw. etwaige Alimentationszahlungen
- Aktuelle detaillierte Mietzinsvorschreibung des Vermieters (nur für Mieter von Genossenschaftswohnungen)

- Bescheid über Zu- bzw. Absage der in Punkt 2) erwähnten NÖ Landesförderungen (bzw. vorerst Bestätigungsschreiben, dass der Antrag beim Amt der NÖ Landesregierung eingegangen ist)

Bei befristeten Einkommensnachweisen sind diese nach Ende der Befristung unaufgefordert innerhalb eines Monats nachzubringen, andernfalls wird die gewährte Mietzinsunterstützung bis zum Einlangen der Unterlagen ausgesetzt. Bei nachreichen der Unterlagen bis 15. des Monats erfolgt die Fortsetzung der Auszahlung im selben, danach im darauffolgenden Monat. Eine Nachzahlung der einbehaltenen Mietzinsunterstützung erfolgt nicht, es verlängert sich auch nicht die Laufzeit.

Fehlende Unterlagen sind binnen zwei Monaten nachzubringen, sonst verfällt der Antrag automatisch. Eine Verständigung an den Antragsteller erfolgt nicht.

5) Ab wann wird die Mietzinsunterstützung ausbezahlt?

Mietzinsunterstützungen werden ein Monat im Nachhinein ausbezahlt. Bei Einlangen bis 15. eines Monats erfolgt die Auszahlung im darauf folgenden Monat. Bei Einlangen nach dem 15. eines Monats kann die Auszahlung erst ab dem übernächsten Monat erfolgen.

Die Auszahlung einer allfälligen Mietzinsunterstützung bzw. deren Berechnung kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen erfolgen – eine Rückverrechnung bis zum Einlangen des Antrages erfolgt nicht.

Die Mietzinsunterstützung wird auf die Dauer eines Jahres gewährt – bei Ablauf ist neuerlich unter Vorlage von aktuellen Unterlagen anzusuchen. (z.B.: Beginnt die Mietzinsunterstützung mit März wird diese unter Berücksichtigung der in den Richtlinien erwähnten Kriterien bis Februar des nächsten Jahres gewährt).

6) Verpflichtung des Antragstellers

Bezieher von Mietzinsunterstützungen sind verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Mietzinsunterstützung oder den Verlust des Anspruches zur Folge haben könnten, innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden bei der Stadtgemeinde Schwechat zu melden. Dazu gehören vor allem:

- Änderung der Anzahl der in der Wohnung hauptgemeldeten Personen
- Jede Änderung des Haushaltseinkommens

Änderungen in der Höhe der Mietzinsunterstützung unter € 10 bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Verständigung an den Antragsteller erfolgt nicht.

7) Sonstiges

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf eine Mietzinsunterstützung besteht und falsche Angaben bzw. das nicht bekannt geben von Änderungen gemäß Abs. 6 zum sofortigen Widerruf führen. Bisher ausbezahlte Beträge sind umgehend zurück zu zahlen.

Im Falle eines Mietzinsrückstandes (oder anderer offener Forderungen) bei der Stadtgemeinde Schwechat behält sich diese das Recht vor, die Mietzinsunterstützung ganz oder teilweise auszusetzen bis der Rückstand beglichen ist. Eine rückwirkende Auszahlung der ausgesetzten Monate erfolgt nicht.

Diese Richtlinien treten mit 1.11.2014 in Kraft.